

263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

4. 8. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet an die Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs

- a) eine einmalige Zuwendung von dreißig Millionen Schilling,
- b) fortlaufende jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des § 3.

§ 2. Der im § 1 unter lit. a genannte Betrag ist in fünf jährlichen Teilbeträgen von je sechs Millionen Schilling in den Jahren von 1960 bis 1964 jeweils bis zum Ende der angeführten Jahre flüssigzumachen.

§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 900.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird. Als Durchschnittsbezug dieser Bediensteten wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungs-

gruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe, zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

(2) Die jährliche Zuwendung gemäß Abs. 1 wird rückwirkend vom Jahre 1958 an gewährt. Für die Jahre 1958, 1959 und 1960 beträgt sie je 1.800.000 S.

(3) Die fortlaufende jährliche Zuwendung ist alljährlich in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November flüssigzumachen. Die Zuwendungen für die Jahre 1958, 1959 und 1960 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig.

§ 4. Die Zuwendungen im Sinne des § 1 sind an die Israelitische Kultusgemeinde Wien flüssigzumachen. Diese hat die zugewiesenen Mittel nach Herstellung des internen Einvernehmens an die Kultusgemeinden Österreichs und sonstige der Aufsicht der Kultusgemeinden unterstehende religiöse Einrichtungen zu verteilen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Grundlage für einmalige und laufende Zuwendungen an die israelitische Religionsgesellschaft bilden. Die Gewährung staatlicher Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, deren organisatorische Grundlage die Kultusgemeinden bilden (vgl. § 1 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, im folgenden kurz als „Israelitengesetz“ bezeichnet), stellt insofern eine Neuregelung dar, als das „Israelitengesetz“ (vgl. §§ 19 ff.) offenbar davon ausgeht, daß die Leistungen für israelitische Kultuszwecke ausschließlich von den

Angehörigen der Kultusgemeinden aufgebracht werden. Nun konnte der Gesetzgeber im Jahre 1890 noch nicht jene tragischen Ereignisse voraussehen, welche die Judenschaft und damit auch die israelitische Religionsgesellschaft in den Jahren von 1938 bis 1945 betroffen und zu einer weitgehenden Dezimierung der Kultusgemeinden geführt haben. Zweck der gesetzlichen Regelung soll es nun sein, der israelitischen Religionsgesellschaft, welche an den Folgen dieser Maßnahmen noch heute zu tragen hat, durch entsprechende staatliche Zuwendungen in Form von einmaligen und laufenden Leistungen eine finanzielle Hilfe zu gewähren, zumal auch die katholische Kirche, die evangelische Kirche A. und H. B. und die alt-katholische Kirche staatliche Leistungen erhalten.

Besonderer Teil.

Zu § 1:

Für die Aufbringung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen beiden Arten von Zuwendungen ist für das Jahr 1960 im Kapitel 26 des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1960, Vorsorge getroffen.

Zu § 2:

Die einmalige Zuwendung von 30 Millionen Schilling wird in der Erwägung gewährt, daß zahlreiche Synagogen und sonstige jüdische Götterhäuser, ferner Friedhöfe und Kultgegenstände, insbesondere auch Thorarollen, den Ausschreitungen während der NS-Zeit oder den Kriegseignissen zum Opfer gefallen sind. Dadurch erscheint die israelitische Religionsgesellschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend behindert. Die einmalige staatliche Leistung von 30 Millionen Schilling stellt eine der neuen Situation adäquate Beihilfe dar, welche ohne gesetzliche Normierung einer Zweckwidmung bei der Überbrückung der Schadensfolgen behilflich sein soll.

Zu § 3:

Die Bestimmung sieht einen jährlich wiederkehrenden Beitrag zum laufenden Verwaltungsaufwand der israelitischen Religionsgesellschaft vor. Die Gewährung fortlaufender staatlicher Leistungen findet ihre Begründung in dem Umstand, daß der auf den einzelnen Angehörigen

entfallende Bedarf der israelitischen Religionsgesellschaft seit dem Jahre 1938 infolge des Rückganges der Mitgliederzahl erheblich gestiegen ist. Die Regelung lehnt sich an die für die katholische Kirche, für die evangelische Kirche A. und H. B. und für die altkatholische Kirche zu treffenden Regelungen inhaltlich an. Nach den einschlägigen bezugsrechtlichen Vorschriften beträgt derzeit der Jahresgehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe, 40.040 S. Nach dem derzeitigen Stand macht demnach die wiederkehrende Leistung an die israelitische Religionsgesellschaft etwas über 1.800.000 S aus.

Bezüglich des Empfangsberechtigten siehe § 4.

Zu § 4:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes an die Israelitische Kultusgemeinde Wien zu erbringen sind.

Nach dem Gesetzentwurf kommen als Destinatäre für die Aufteilung innerhalb der israelitischen Religionsgesellschaft nicht nur Kultusgemeinden (derzeit fünf, nämlich die Kultusgemeinden Wien, Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg), sondern gegebenenfalls auch sonstige juristische Personen in Betracht, über die den Kultusgemeinden nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 24 und § 26 des „Israelitengesetzes“) das Aufsichtsrecht zusteht.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel.